



## Protokollauszug

aus der

39. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität  
vom 21.09.2023

---

öffentlich

**Top 5.11 Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) 23/SVV/0509 zur Kenntnis genommen**

Die Einbringung der Vorlage erfolgt durch Herrn Dr. Lauber (Fachbereich Ordnung und Sicherheit). Anhand einer Präsentation, welche im Allris als Anlage beigefügt wird, nimmt er zu dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE vom 20.06.23 – Mehr Straßenmusik in Potsdam sowie dem Ergänzungsantrag der Fraktion Mitten in Potsdam vom 4.11.23 – zum ÄÄ DIE aNDERE Stellung.

Herr Dörschel stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung, bis der Ausschuss für Ordnung und Sicherheit damit befasst hat. Nach kurzer Diskussion ändert er den GO-Antrag auf „zur Kenntnisnahme durch den KUM-Ausschuss“.

Herr Sändig verweist auf die Intention des Änderungsantrages der Fraktion DIE aNDERE.

Der Vorsitzende stellt den GO-Antrag von Herrn Dörschel, den Antrag zur Kenntnis zu nehmen, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 8/0/0

# Neufassung der Stadtordnung

Berichterstattung im Ausschuss für Klima, Umwelt und  
Mobilität am 21.09.2023

Dr. Karsten Lauber, Leiter Fachbereich 32

# Agenda

1. Grundsätzliches zur Stadtordnung
2. Änderungsanträge der Fraktionen
3. Bewertung der Änderungsanträge durch die Verwaltung
4. Zusammenfassung

## Grundsätzliches zur Stadtordnung

1. Überprüfung von Regelungsnotwendigkeiten, insbesondere in Bezug auf übergeordnetes Recht.
2. Verschlinkung, Entbürokratisierung, Entkriminalisierung
3. Mit der Verschlinkung der Stadtordnung geht kein Verlust von Sicherheitsqualität einher. Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die ordnungsrechtliche Gefahren verursachen, ist auch ohne Sanktionsnorm eine Intervention auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes möglich.

## Grundsätzliches zur Stadtordnung

1. Bürger/-innen-Beteiligung im Jahr 2019 → 215 Hinweise.
2. Straßenmusik verbieten bzw. nur auf Antrag prüfen und ggf. genehmigen
3. Leinenpflicht für Hunde in allen bebauten Gebieten und öffentlichen Park- und Grünanlagen
4. Verunreinigungsverbote in Anlagen und auf Verkehrsflächen

## Grundsätzliches zur Stadtordnung

<b>OWi-Verfahren Stadtordnung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Nichtbeachten Leinenpflicht	8	3	2	9	4	24
Musizieren mit elektronischem Verstärker		2				2
<b>Gesamt</b>	<b>58</b>	<b>32</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>28</b>	<b>45</b>

## Änderungs-/Ergänzungsanträge der Fraktionen

- Änderungsantrag der Fraktion *DIE aNDERE*: § 2 Stadtordnung (Entwurf)
- Ergänzungsantrag der Fraktion *Mitten in Potsdam* zum o.a. Änderungsantrag

## Bewertung des Ergänzungsantrages

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zusätzlich zum „Merkblatt für Straßenmusik“ Hinweisschilder an den Kreuzungsbereichen/ Eingängen zur Brandenburger Straße anbringen zu lassen, aus welchen sich die wesentlichen Regelungen zur Straßenmusik und zum Straßenschauspiel (§ 2 der Stadtordnung) ergeben“.

# Bewertung des Ergänzungsantrages



## Bewertung des Ergänzungsantrages

1. Erfahrenen Straßenmusikern/-innen dürfte bekannt sein, dass kommunale Regelungen bestehen; die Internet-Veröffentlichung bietet bereits ein niedrighschwelliges Informationsangebot.
2. Das Ordnungsamt wird bei einer (ersten) Feststellung bzw. Beschwerde i.d.R. beratend tätig werden, d.h. auf die Regelungen der Stadtordnung hinweisen und nicht sofort ein OWi-Verfahren einleiten
3. Beschilderung in Bezug auf kleinteilige Normen im öffentlichen Verkehrsraum problematisch (Kosten, Raumgestaltung, Eröffnung eines allg. Diskurses).
4. Ablehnendes Votum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

## Bewertung des Änderungsantrages

<b>Entwurf Stadtordnung</b>	<b>Änderungsantrag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
Spielzeit: 09:00 bis 19:00 Uhr	10:00 bis 20:00 Uhr (Mo - Sa), 10:00 bis 16:00 Uhr (So.)	Bei der zeitlichen Einschränkung der Straßenmusik geht der Entwurf der neuen Stadtordnung unnötig weit.	Abwägung der Interessen: Anwohner/-innen, Gewerbetreibende, Musiker/-innen
a) Spielzeit in den ersten 30 Min. der vollen Stunde; b) Standortwechsel außerhalb des bisherigen Einwirkungsbe- reichs	Nach 30 Min. Spielzeit neuer Standort < 100 m.	./.	Rechts- und kontrollfähige Norm.

## Bewertung des Änderungsantrages

<b>Entwurf Stadtordnung</b>	<b>Änderungsantrag</b>	<b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
Keine elektronischen Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten.	Elektr. Verstärker u. Blas-u. Rhythmusinstrumente: Begrenzung auf 80 db im Umkreis von 10 m.	Verbot bestimmter Instrumente ist willkürlich. Es ist sachgerechter, bei der Regelung der tatsächlichen Lautstärke anzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 80 db gesundheitsgefährdend</li> <li>- eigene Messung durch Musiker/-in?</li> <li>- geeichte Messgeräte erforderlich</li> <li>- rechtssichere Kontrolle nur mittels einer Messreihe auf der Grundlage eines Dauerschallpegels</li> <li>- praktisch vor Ort nicht möglich.</li> </ul>

# Bewertung des Änderungsantrages

## Argumente 80 db aus Ausschusssitzung:

- Messung per kostenloser App
- kein Bußgeld, nur Belehrung

## Exkurs:

- Die soziale Ordnung einer Gesellschaft gründet sich auf der Einhaltung ihrer Rechtsnormen, d.h. das individuelle wie gesellschaftliche Leben beruht darauf, dass Normen eingehalten werden.
- Neben der **Verhaltensgeltung** (freiwillige Einhaltung von Normen) ist die **Sanktionsgeltung** wesentlicher Bestandteil der Geltung einer Norm.
- Den höchsten Grad an Verbindlichkeit haben Normen, die (straf-)rechtlich verankert sind und deren Einhaltung eingeklagt werden kann.

# Bewertung des Änderungsantrages

## Argumente 80 db aus Ausschusssitzung:

- Messung per kostenloser App
- kein Bußgeld, nur Belehrung
- db-Messung muss rechtssicher sein: geeichtes Gerät und zulässiges Messverfahren: → **Prinzip der Rechtsstaatlichkeit**
- Ohne rechtssichere Regelung keine (grundrechtseinschränkenden) Maßnahmen durch das Ordnungsamt möglich, d.h. auch keine Belehrung. → **Prinzip der Rechtsstaatlichkeit**
- Keine Aufgabe der Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Stadtordnung.
- Stadt-/Polizeiverordnungen mit db-Vorgaben bilden in den Kommunen die absolute Ausnahme. Verbot von Verstärkern bilden eher die Regel.

## Bewertung des Änderungsantrages

Entwurf Stadtordnung	Änderungsantrag	Begründung	Stellungnahme Verwaltung
<p><u>Keine Straßenmusik:</u> Karfreitag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag</p> <p><u>Schutz von:</u> Prozessionen, Gottesdiensten, Schulen, Krankenhäuser, Senioreneinrichtun- gen</p>	<p>Im Umkreis von 100 Metern zu Friedhöfen und während der Gottesdienstzeiten zu Kirchen ist das Musizieren ohne Erlaubnis nicht gestattet.</p>	<p>Gottesdienste und Trauerveranstaltun- gen durch die vorgeschlagenen Regelungen hinreichend geschützt.</p>	<p>Schutz der Sonn- u. Feiertagsruhe <u>und</u> dem besonderen Ruheinteresse im Umfeld von sensiblen Einrichtungen.</p>
<p>Max. 4 Personen pro Gruppe</p>	<p>Streichung der Begrenzung</p>	<p>Begrenzung auf vier Personen willkürlich.</p>	<p>Verhandlungsspiel- raum bei Anzahl.</p>

## Zusammenfassung

- Ergänzungsantrag: Ablehnung
  
- Änderungsantrag:
  - Streichung Buß- und Bettag
  - Anpassung der Begrenzung der Anzahl von Musikern/-innen